

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 28. FEBRUAR 1951

NUMMER 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 2. 1951, Einreise ins Saarland. S. 141.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 16. 2. 1951, Gewerbelohnsummensteuer; hier: Außerachtlassung der Mehrarbeits-, Nachtarbeits-, Sonntags- und Feiertagszuschläge bei der Berechnung der Lohnsumme. S. 141.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 31. 12. 1950, Umzugskostenentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag für wiedereingestellte verdrängte Beamte. S. 142. — RdErl. 15. 2. 1951, Verwaltung von Umstellungsgrundschulden. S. 144. — Bek. 16. 2. 1951, Rückerrstattung von Organisationsvermögen. S. 147.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

- RdErl. 14. 2. 1951, Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Gewährung von Sonderzulagen an die Angestellten und Arbeiter im Landesdienst. S. 148.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

- RdErl. 14. 2. 1951, Sicherungsweise Übereignung von Kraftfahrzeugen und Anhängern. S. 149.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 18. 2. 1951, Lebensmittelüberwachung; hier: Kennzeichnungspflicht von Fischdauerwaren. S. 150.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. A. Innenministerium.
RdErl. 14. 2. 1951, Die Wahrung allgemein landwirtschaftlicher Interessen im Bergbau. Rekultivierung. S. 150.**E. Arbeitsministerium.**

- Bek. 22. 2. 1951, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. September 1949. S. 151.

F. Sozialministerium.**G. Kultusministerium.**
RdErl. 10. 2. 1951, Schmuckkreisig. S. 154. — RdErl. 18. 1. 1951, Naturschutzbördigen. S. 154.**H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.****Berichtigung.** S. 155.**Literatur.** S. 155.

1951 S. 141 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Einreise ins Saarland**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 279/51

Die Zollverwaltung hat mitgeteilt, daß laufend Personen aus dem Bundesgebiet an der deutsch-saarländischen Grenze erscheinen und ohne Ausweise in das Saargebiet einreisen wollen oder um die Ausstellung eines Reiseausweises an der Grenze bitten.

Früher bestanden in Vogelbach und Trier zwei Eilpaßstellen für das Saargebiet. Seit 1. Februar 1951 sind diese Paßstellen weggefallen. Es besteht demnach keine Möglichkeit, Reisepässe oder sonstige Ausweise, die zum Grenzübergang berechtigen, an der Grenze auszustellen. Für die Reise nach dem Saargebiet genügt der deutsche Reisepaß. Ein besonderes Einreisevisum in das Saargebiet ist nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1951 S. 141.

III. Kommunalaufsicht**Gewerbelohnsummensteuer; hier: Außerachtlassung der Mehrarbeits-, Nachtarbeits-, Sonntags- und Feiertagszuschläge bei der Berechnung der Lohnsumme**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1951 — III B 4/121

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt die Ansicht und hat sie an interessierte Stellen bekanntgegeben, daß nach § 34a EStG, 1949 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 GewStG, die Mehrarbeits-, Nachtarbeits-, Sonntags- und Feiertagszuschläge nicht nur von der Lohnsteuer, sondern auch von der Lohnsummensteuer befreit seien. Der gemeinsame Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichsministers des Innern vom 28. 12. 1940 — RStBl. 1941 S. 36 —, nach dem die obenbezeichneten Zuschläge lohnsummensteuerpflichtig waren, könne vom Inkrafttreten des § 34a EStG. ab —, das ist der 1. April 1949 —, nicht mehr angewendet werden.

Der Herr Finanzminister ist ferner der Ansicht, daß für die Zeit nach dem 1. April 1949, insbesondere für das gesamte Rechnungsjahr 1949, eine Wiederaufrollung der Fälle, in denen noch nach dem vorbezeichneten Erlaß vom 28. Dezember 1940 verfahren worden ist, nicht mehr möglich sei, weil inzwischen die Rechtskraft für die gezahlten Lohnsummensteuerbeträge eingetreten und die Frist des § 27 GewStG. abgelaufen sei. Auch § 4 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes biete keine Möglichkeit mehr zur Wiederaufrollung rechtskräftig gewordener Fälle, da die dort bezeichnete Frist ebenfalls abgelaufen sei. Dieser halb auftretende Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinden und Steuerpflichtigen müssen gegebenenfalls der Entscheidung durch die Rechtsmittelbehörden vorbehalten bleiben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 141.

B. Finanzministerium**Umzugskostenentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag für wiedereingestellte verdrängte Beamte**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 12. 1950 —
B 2720 — 11567/IV

In Ergänzung der RdErl. des Innenministers — II D 1/6175/49 — und des Finanzministers — B 2720 — 11727/IV — vom 15. 12. 1949 (MBl. NW. S. 1166), des Finanzministers vom 6. 10. 1949 — B 2720 — 10921/IV — (MBl. NW. S. 1003) und vom 25. 3. 1950 — B 2720 — 12230/IV — (MBl. NW. S. 329).

Nach der Rechtslage auf Grund des Umzugskostengesetzes sind bei der Umzugskostenvergütung oder -beihilfe und der Gewährung eines Ofenbeschaffungsbeitrages an verdrängte Beamte, die im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet werden, folgende sechs Fälle zu unterscheiden:

- Der Beamte ist durch Verdrängung vom Verdrängungs-ort (V) zum Zufluchtsort (Z) gelangt. Er befördert in der Folge seinen Haustrat (Umzugsgut) von V nach Z in seine Dauerwohnung in Z. Nach diesem Umzug wird er wiedereingestellt, und zwar in Z, so daß Zufluchtsort (Z) und Beschäftigungsamt (B) identisch sind.

2. Der Beamte ist durch Verdrängung von V nach Z gelangt. Er holt in der Folge seinen Haustrat von V nach Z in eine vorläufige Notwohnung in Z. Nach diesem Umzug wird er wiedereingestellt und zwar in Z. Später zieht er von der Notunterkunft in Z in eine Dauerwohnung in Z.
3. Der Beamte ist durch Verdrängung von V nach Z gelangt. Er befördert in der Folge seinen Haustrat von V nach Z in eine vorläufige oder endgültige Wohnung. Nach diesem Umzug wird er an einem anderen Ort wiedereingestellt und zwar in B. Nach der Wiedereinstellung zieht der Beamte von Z nach B um.
4. Der Beamte ist durch Verdrängung von V nach Z gelangt. Er wird dann in Z wiedereingestellt, so daß Z und B identisch sind. Nach der Wiedereinstellung befördert er seinen Haustrat von V nach, ggf. in eine Notwohnung und später in eine endgültige Wohnung in Z.
5. Der Beamte ist durch Verdrängung von V nach Z gelangt. Er wird dann in B wiedereingestellt. Nach der Wiedereinstellung befördert er seinen Haustrat von V nach Z in eine Notwohnung und später von Z nach B in eine endgültige Wohnung.
6. Der Beamte ist durch Verdrängung von V nach Z gelangt. Er wird dann in B wiedereingestellt. Nach der Wiedereinstellung befördert er seinen Haustrat von V nach B und Teilhaustrat von Z nach B, ggf. in eine Notwohnung und später in eine Dauerwohnung.

In den Fällen zu 1. und 2. kann der Beamte weder Umzugskostenvergütung oder -beihilfe noch einen Ofenbeschaffungsbeitrag erhalten, da er sich mit seinem Haustrat bereits vor seiner Wiederverwendung am Beschäftigungsstandort befand. Er hat den Umzug vom Verdrängungsstandort an den Zufluchtsort und späteren Beschäftigungsstandort, sowie den eventuell nach der Wiederverwendung getätigten Umzug von einer Notwohnung in eine endgültige Wohnung nicht auf dienstliche Veranlassung hin durchgeführt. In diesen Fällen konnte auch keine Trennungsentshädiung gewährt werden.

Im Falle zu 3. kann der Beamte Umzugskostenvergütung für den Umzug vom Zufluchtsort zum Beschäftigungsstandort und — wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dem UkG. vorliegen — einen Ofenbeschaffungsbeitrag erhalten. Für die Gewährung des Ofenbeschaffungsbeitrages wird der Zufluchtsort außer Betracht gelassen.

Im Falle zu 4. kann der Beamte Umzugskostenvergütung für den Umzug vom Verdrängungsstandort zum Zufluchtsort (= Beschäftigungsstandort) und — wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dem UkG. vorliegen — einen Ofenbeschaffungsbeitrag erhalten. Erfolgt später ein Umzug am Beschäftigungsstandort von einer anerkannten Notwohnung in eine endgültige Wohnung, so kann noch der Ortsumzug vergütet werden.

Im Falle zu 5. kann der Beamte Umzugskostenvergütung für den Umzug vom Verdrängungsstandort zum Zufluchtsort erhalten und später eine Umzugskostenvergütung unter Zugrundelegung der Entfernung vom Verdrängungsstandort zum Beschäftigungsstandort abzüglich der bereits gewährten Vergütung für den Umzug vom Verdrängungsstandort zum Zufluchtsort. Bei dieser letzten Entschädigung kann — wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dem UkG. vorliegen — ein Ofenbeschaffungsbeitrag gewährt werden. Sind im Falle zu 5. die Voraussetzungen der Nr. 14 der DV. z. UkG. erfüllt, so kann der Beamte statt wie im vorigen Absatz nach Nr. 14 DV. entschädigt werden. In diesem Falle kann der Ofenbeschaffungsbeitrag bereits bei der ersten Entschädigung nach § 4 UkG. gewährt werden.

Im Falle zu 6. kann der Beamte Umzugskostenvergütung für den Umzug vom Verdrängungsstandort zum Beschäftigungsstandort, beim Vorliegen der Voraussetzungen nach dem UkG. einen Ofenbeschaffungsbeitrag und für die eventuell entstandenen Kosten bei der Heranziehung von Teilhaustrat vom Zufluchtsort zum Beschäftigungsstandort Auslagenersatz im Rahmen des Umzugskostengesetzes (DV. Nr. 10 z. UkG.) erhalten. Erfolgt später noch ein Umzug am Beschäftigungsstandort von einer anerkannten Notwohnung in eine endgültige Wohnung, so kann noch der Ortsumzug vergütet werden.

Dieser Erlaß findet mit Wirkung vom 1. Januar 1951 Anwendung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1951 S. 142.

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden

RdErl. Nr. 1/51 d. Finanzministers v. 15. 2. 1951 — WA 1805 — 1355/51/III. A

I. Erlaß- und Verzichtsverfahren.

Der Herr Bundesfinanzminister beabsichtigt, die Richtlinien für das Erlaßverfahren für das Jahr 1950 neu herauszugeben und für alle Länder verbindlich zu erklären. Da sich gegenüber den bisher in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen Änderungen ergeben werden, können die bisherigen Richtlinien und Vordrucke voraussichtlich nicht mehr benutzt werden. Ich bitte daher, von der Entgegennahme von Erlaßanträgen für das Rechnungsjahr 1950 vorerst abzusehen. Die neuen Richtlinien werden den Verwaltungsstellen demnächst bekanntgegeben werden. Gegen eine Stundung der fälligen Leistungen in dem sich aus den Erlaßanträgen des Vorjahres ergebenden Umfang bestehen keine Bedenken, es sei denn, daß inzwischen im Einzelfall eine wirtschaftliche Besserung eingetreten ist und nach den z. Z. geltenden Bestimmungen für 1950 die Voraussetzungen für einen Erlaß der Leistungen nicht mehr gegeben sind.

Entsprechendes gilt für das Verzichtsverfahren. Auch hier ist beabsichtigt, eine neue Verwaltungsanordnung herauszugeben, in der insbesondere die Ertragsrechnung für das 3b-Verfahren im wesentlichen an die Ertragsrechnung für den Wohnungsbau (Berechnungsverordnung vom 20. November 1950) angeglichen werden soll.

Ein Verzicht nach § 3a auf U-Grundschulden aus Grundpfandrechten, die nach der Zerstörung des Grundstücks eingetragen worden sind, ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme ist in Einzelfällen dann vertretbar, wenn gegen Begebung der Hypothekenvaluta auch die Ansprüche auf Kriegssachschädenerstattung abgetreten worden sind. Das Eintragungsdatum der Ursprungsrechte ist daher in Verzichtsfällen nach § 3a besonders zu prüfen.

2. Antragstellung durch die Verwaltungsstellen.

Vielfach werden für Grundstücke, die völlig zerstört und nicht genutzt sind, von den Eigentümern keine Erlaßanträge gestellt. Teilweise sind auch die Eigentümer derartiger Grundstücke nicht mehr zu ermitteln. Um eine Bereinigung der Sollstellung zu erreichen, werden die Verwaltungsstellen hiermit ermächtigt, in solchen Fällen die Erlaßanträge von sich aus bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Soweit für die Einreichung von Erlaßanträgen Ausschußfristen bestehen, finden sie auf die Einreichung dieser Anträge keine Anwendung.

Soweit in anderen Fällen Erlaßanträge verspätet eingereicht werden, sind die Oberfinanzdirektionen ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen derartige Erlaßanträge zuzulassen.

3. Verschiedenes.

Der Bundesrechnungshof hat auf Grund seiner in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfungen der Verwaltung von Umstellungsgrundschulden folgende Mängel festgestellt und gebeten, die Verwaltungsstellen zu ihrer Behebung anzuhalten.

a) Bei einigen Verwaltungsstellen werden innerbetriebliche Kontrollen zur vollständigen Erfassung der Fälligkeiten gar nicht, bei anderen nur mangelhaft durchgeführt. Es ist daher erforderlich, daß die Verwaltungsstellen derartige innerbetriebliche Kontrollen einführen oder schon bestehende verbessern.

b) Unter Anwendung der anerkannten Grundsätze des Völkerrechts werden Personen, die neben der Staatsangehörigkeit des eigenen Landes eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, im eigenen Lande ohne Rücksicht auf ihre fremde Staatsangehörigkeit wie eigene Staatsangehörige behandelt. Auf Wunsch des Rechnungshofes weise ich nochmals darauf hin, daß die Verwaltungsstellen sich bei Nachweis der UN-Staatsangehörigkeit überzeugen müssen, daß die Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

c) Selbstkontrahieren

(Ziff. 30) Prüfungsbericht des Rechnungshofes.

In meinem Erlaß vom 5. 4. 1950 — WA 1805 — 2450/III A — (MBl. NW. S. 389) habe ich die Verwaltungsstellen unter Ziff. 6 angewiesen, die Bewilligung von Rang-

änderungen der in Verwaltung genommenen U.-Grundschulden zugunsten eigener Grundpfandrechte, sowie die gemäß § 5 der 40. DVO/UmstG erteilten Zustimmungsdeclarungen zur Umschreibung der für sie selbst bestellten RM-Grundpfandrechte listenmäßig zu erfassen. Um einen Überblick über den Umfang derartiger Fälle zu erlangen, wird hiermit angeordnet, bis zum 15. März eine Meldung über die Gesamtzahl dieser Geschäftsvorgänge vorzulegen. Die Meldungen der Sparkassen sind den zuständigen Sparkassen und Giroverbänden zuzuleiten. Diese werden gebeten, die Meldungen gesammelt an mich weiterzureichen.

II.

Am 27./28. Oktober 1950 fand in Schlangenbad eine weitere Referentenbesprechung statt. Nachfolgend werden die Beschlüsse bekanntgegeben, soweit sie für NRW von Bedeutung und nicht bereits in früheren Runderlassen für NRW enthalten sind.

1. Umstellungsverfahren gemäß 40. DVO/UG.

- a) Bei Grundstücken, die ehemals im Eigentum des Deutschen Reichs standen, sind U.-Grundschulden dann entstanden, wenn die durch ein Grundpfandrecht an solchen Grundstücken gesicherte persönliche Forderung nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellt wurde. Dies ergibt sich aus § 1, Abs. 1 der 40. DVO. zum UG. (Ziff. 6 der Schlangenbader Niederschrift — SN —).
- b) Die Frage der Umstellung eines Grundpfandrechts zugunsten eines Miteigentümers des Grundstückes im Gesamthandverband wird von den Gerichten nicht einheitlich entschieden. Unbeschadet der umstellungsrechtlichen Beurteilung soll eine U.-Grundschuld jedenfalls insoweit nicht in Anspruch genommen werden, als sie bei fiktiver Zerlegung des alten Schuldverhältnisses nach Maßgabe des Gesamtverhältnisses auf den Anteil des Gläubigers entfallen würde (Ziff. 7 SN).

2. Erlaßverfahren.

Bei der Behandlung der am Währungsstichtage rückständigen Tilgungsleistungen ist folgendes zu beachten:

Aus der Begründung zu § 8 der 2. DVO ist der Schluß zu ziehen, daß der Gesetzgeber diese Bestimmung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nicht nur auf Tilgungsrückstände aus der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. Juli 1948, sondern auch auf Tilgungsrückstände aus der vorausgehenden Zeit beziehen wollte. Es ist daher davon auszugehen, daß die Verwaltungsstellen berechtigt sind, bei der Berechnung des Betrages der U.-Grundschuld Rückstände an Tilgungen, die nach dem Tilgungsplan in RM vor dem 1. Juli 1948 zu entrichten gewesen wären, außer Betracht zu lassen (Ziff. 10 SN).

3. Verzichtsverfahren.

- a) Soweit auf Grund städtebaulicher Maßnahmen für ein Grundstück zunächst ein Bauverbot besteht, ohne daß aber auf Grund abschließender Planung bereits feststeht, daß das Grundstück ertraglos bleiben wird, ist ein Verzicht nach § 3 b LASG nicht möglich. In diesen Fällen wird jedoch in der Regel durch einen Verzicht nach § 3 a LASG in Verbindung mit dem Erlaß nach § 5 Abs. 4 der 1. DVO-LASG den praktischen Erfordernissen hinreichend Rechnung getragen werden können (Ziff. 13 SN).

- b) Ruhen auf einem Grundstück mehrere Grundpfandrechte im gleichen Rang, so ist im Verfahren nach §§ 3 a und 3 b LASG (unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 ZVG) der Verzichtsbetrag im Verhältnis der Höhe der Beträge der gleichrangigen U.-Grundschulden zu verteilen (Ziff. 14 SN).

- c) Ist ein Hauszinssteuer-Abgeltungsbetrag an einem anderen als dem hauszinssteuerpflichtigen Grundstück gesichert und ist das ursprüngliche hauszinssteuerpflichtige Grundstück von einem Kriegsschaden nach § 3 a LASG betroffen, so bestehen, wenn beide Grundstücke im Eigentum des gleichen Eigentümers stehen, keine Bedenken, den Verzicht auf die U.-Grundschuld nach dem Schadensgrad an dem beschädigten Grundstück anzusprechen.

Ist ein belastetes und kriegsbeschädigtes Grundstück später derart veräußert worden, daß der Veräußerer im Tauschwege ein anderes Grundstück übernommen und die Belastung auf dieses übertragen hat, dann bestehen keine Bedenken, die nach dem Grundpfandrecht entstandene U.-Grundschuld im Wege des Verzichts nach § 3 a LASG insoweit zu kürzen, als sie bei Nichtveräußerung auf Grund der erwähnten Bestimmung zu kürzen gewesen wäre (Ziff. 15 SN).

4. Rangrücktritt.

- a) Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß ein Rangrücktritt nach § 5 Abs. 2 b der 1. DVO oder § 2 der 2. DVO zugunsten eines Kredits ausgesprochen wird, der zur Ablösung von Zwischenkrediten gegeben werden soll. Voraussetzung ist jedoch, daß die durch den Zwischenkredit finanzierten Baumaßnahmen den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 b der 1. DVO oder des § 2 der 2. DVO entsprechen (Ziff. 19 SN).

Um der Zielsetzung des Gesetzes, Neubaumaßnahmen zu fördern, zu entsprechen, ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen bitte ich, mir zu berichten.

- b) Einem Rangrücktritt kann, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, auch zugunsten eines Eigentümergrundrechtes zugestimmt werden, wenn der Grundstückseigentümer aus eigenen Mitteln den Aufbau eines zerstörten oder beschädigten Gebäudes finanzieren und insoweit ein Sicherungsrecht eintragen lassen will (vgl. Schreiben der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an das Büro für Währungsfragen vom 3. März 1949 — LA — 8230 — 34/49). In diesen Fällen ist jedoch die Verwendung der Mittel im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen besonders sorgfältig nachzuprüfen (Ziff. 20 SN).

- c) Eine einheitliche Festsetzung der Höhe des Zinssatzes, der im Falle des Rangrücktritts in den Fällen des § 2 der 2. DVO für das begünstigte Recht anerkannt werden kann, ist nicht möglich. Die grundschuldverwaltenden Institute sind zu genauer Prüfung verpflichtet, inwieweit jeweils die Lage auf dem Kapitalmarkt den vereinbarten Zinssatz als angemessen erscheinen läßt (Ziff. 21 SN).

- d) Das Gesetz schließt die Möglichkeit nicht aus, daß der Rangrücktritt nach § 2 der 2. DVO-LASG auch zugunsten eines Grundpfandrechtes zur Sicherung eines Kredits für die Beschaffung von Inventar (z. B. Maschinen) für einen wiederaufzubauenden Betrieb erfolgen kann, wenn diese Beschaffung im Rahmen der Gesamtplanung als Teil des Wiederaufbaus des Betriebes zu betrachten ist und wenn zwingende Gründe dafür vorliegen, die Maschinen zeitweise auf einem anderen als dem zu belastenden Betriebsgrundstück unterzubringen. Es ist jedoch in solchen Fällen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob durch den Antrag auf Rangrücktritt nicht eine Umgehung des Gesetzeszwecks angestrebt wird; es kann in solchen Fällen angebracht sein, geeignete zusätzliche Sicherheiten zu fordern (Ziff. 23 SN).

5. Allgemeine Fragen.

- a) Bei Sicherung der Kapitalrückzahlung aus einer Hypothek durch einen Lebensversicherungsvertrag ist davon auszugehen, daß die ohne Verschulden des Grundstückseigentümers und Schuldners verspätete Auszahlung der Versicherungssumme nicht zu Lasten des Schuldners gehen soll. Der Schuldner ist also, wenn der Versicherungsberechtigte vor dem Währungsstichtag verstorben ist oder wenn der Versicherungsberechtigte für tot erklärt wird und als Zeitpunkt des Todes hierbei ein vor dem Währungsstichtag liegender Tag festgesetzt wird, so zu stellen, wie wenn die Versicherungssumme vor dem Währungsstichtag ausbezahlt bzw. verrechnet worden wäre (Ziff. 26 SN).
- b) Die Voraussetzung des § 8 der 1. DVO-LASG sind dann nicht erfüllt, wenn zwischen zwei Grundpfandrechten ein Recht des gleichen Gläubigers steht, welches im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden ist.
- c) Die Rechtslage in den Fällen, in denen das Eigentum an einem Grundstück zur gesamten Hand

deutschen Staatsangehörigen und UN-Angehörigen zusteht, ist noch nicht völlig geklärt, auch werden sich möglicherweise auf Grund des Allgemeinen Lastenausgleichsgesetzes insoweit Änderungen ergeben. Bis dahin ist jedenfalls auf Verlangen des Schuldners davon auszugehen, daß Leistungen aus U.-Grundschulden insoweit nicht in Anspruch zu nehmen sind, als bei fiktiver Aufteilung des Gesamthandverhältnisses auf die einzelnen Berechtigten UN-Angehörige am Grundstückseigentum und damit auch an den Grundpfandverbindlichkeiten beteiligt wären (Ziff. 28 SN).

- d) Bürger des Staates Israel gelten nicht als Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 UG, da Israel nicht in der Anlage zum UG aufgeführt ist (Ziff. 31 SN).
 - a) An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.
 - b) An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.
 - c) Nachrichtlich an
 - aa) den Landesrechnungshof Krefeld,
 - bb) den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, Goltsteinstr. 29,
 - cc) den Verband westfälischer Wohnungsunternehmen, Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44,
 - dd) den Verband freier Wohnungsunternehmen e. V., Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 12/14,
 - ee) die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzervereine von Nordrhein-Westfalen, Köln, Appellhofplatz 12,
 - ff) den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50.

— MBl. NW. 1951 S. 144.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 16. 2. 1951 —
III D 3005 Tgb.-Nr. 1197/51

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächsten öffentlichen Sitzungen des Allgemeinen Organisations-Ausschusses finden am Freitag, dem 2. März 1951 und Freitag, dem 9. März 1951, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945, B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945).

Am 2. März 1951:

1. „Wohlfahrt“, Gesellschaft zur Förderung der Kranken- und Jugendpflege mbH, Paderborn, Kloster „Heilandsfriede“ in Sennelager, Klosterweg 9, Gemeinde Neuhaus, E.: Deutsches Reich (Reichsfiskus Heer).

Am 9. März 1951:

1. St.-Hubertus-Schützengilde Rietberg 1634 e. V., Rietberg (Westf.), Schützenplatzgrundstück mit ehem. Schießhalle daselbst an der Bokeler Str., E.: Schützengilde in Rietberg e. V.
2. Littfelder Schützenverein e. V. in Littfeld, Kr. Siegen, Rechte und Pflichten aus dem Vertrage mit der Gemeinde Littfeld und die Benutzung eines Grundstücks zur Errichtung und Unterhaltung eines Schützenhauses, B.: Schützenverein Littfeld.
3. St.-Sebastianus-Bruderschaft Düsseldorf-Flehe e. V. in Düsseldorf-Flehe, Sparguthaben, E.: Sebastianus-Schützenverein in Düsseldorf-Flehe e. V.
4. Schützenverein Lenzinghausen von 1927 e. V. in Lenzinghausen, Kr. Herford, Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag mit Herrn Julius Mohrmann, Lenzinghausen, insbesondere Besitz an Schießstandanlagen, B.: Schützenverein Lenzinghausen.
5. Blomberger Schützenverein e. V., Blomberg, Grundstück mit Schießhalle daselbst, Hentorstr., E.: Das Bürgerschaftsbataillon in Blomberg e. V.

6. Schützengesellschaft Bad Salzuflen e. V., Grundstück in Bad Salzuflen „Am Gröchteweg“ sowie Erinnerungsstücke, Rechte und Pflichten an einem mit der Stadt geschlossenen Pachtvertrag, insbesondere Besitz an der Schießstandanlage „Am Arenberg“, Wertpapiere, E.: Schützengesellschaft zu Salzuflen.

7. St.-Josefs-Schützenbruderschaft Sorpe 1926 e. V. in Obersorpe, Kr. Meschede (Westf.), a) Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag mit Herrn Theodor Jacobs zu Obersorpe, insbesondere Besitz an der Schützenhalle, b) Inventar, B.: bzw. E.: St.-Josefs-Schützenverein Sorpe.

8. Stadtgemeinde Warstein (Sauerland), ehem. Müttererholungsheim Warstein, E.: NSV.

9. Schützenbruderschaft „St. Hubertus“ Volkringhausen e. V. in Volkringhausen über Fröndenberg (Ruhr), Guthaben bei der Stadtsparkasse Balve, E.: Bürgerschützenverein in Volkringhausen.

10. Stadtgemeinde Schwelm, Haus „Wildeborn 5“ in Schwelm, E.: NSV.

11. St.-Hubertus-Schützengilde Verl 1833 e. V. in Verl, Schützenhof mit Halle in Verl, Haus Nr. 176, E.: Verler Schützengilde e. V. in Verl.

12. Schützenverein St. Margaretha in Ennest e. V., Ennest über Finnentrop (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar in Ennest, Hüllschotter Str. 12, E.: Schützengesellschaft zu Ennest e. V.

13. Zivilgemeinde Drabenderhöhe in Bielstein (Rhld.), unbebautes Kindergartengrundstück in Bielstein, E.: NSV.

14. Stadtgemeinde Meschede, bebautes Grundstück in Meschede, Pulverturmstr. 45, E.: NSV.

15.—16. Land Nordrhein-Westfalen, a) bebautes Grundstück (sog. „Kuckucksheim“) in Nideggen-Brück, Dorfstr. 17, b) bebautes Grundstück in Nideggen-Brück Nr. 138, E.: zu a) und b) NSV.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1951 S. 147.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Gewährung von Sonderzulagen an die Angestellten und Arbeiter im Landesdienst

RdErl. d. Finanzministers B 4160/4260 — 1302 — IV u. d. Innenministers II B 4/27.14/00 — 5137/51 v. 14. 2. 1951

I. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarungen geben wir auszugsweise bekannt:

1. Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits.

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die in der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 festgesetzte befristete Sonderzulage für Arbeiter auch über den 31. Januar 1951 hinaus bis auf weiteres fortgezahlt wird.

Königstein, den 26. Januar 1951.

2. Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits.

I

Die in der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 10. Oktober 1950 festgesetzte befristete Sonderzulage für Angestellte wird über den 31. Januar 1951 hinaus bis auf weiteres fortgezahlt.

II

Mit Wirkung vom 1. Februar 1951 wird die Sonderzulage gemäß Ziffer I auf alle Vergütungsgruppen ausgedehnt.

Königstein, den 26. Januar 1951.

II. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarungen wird folgendes bestimmt:

1. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter für die Zeiträume ab 1. Februar 1951 gemäß den vorstehenden Vereinbarungen zu zahlen.

2. Im einzelnen gelten die Bestimmungen unseres gemeinsamen Erlasses vom 28. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 1060).

3. Die bisher gewährten Sonderzulagen für das weibliche Wasch-, Haus- und Küchenpersonal nach der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20. Dezember 1950 und für die Arbeiter in den Staatsforsten nach der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 29. November 1950 können ebenfalls bis auf weiteres gezahlt werden.

An Verteiler I—IV.

— MBI. NW. 1951 S. 148.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Sicherungsweise Übereignung von Kraftfahrzeugen und Anhängern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 2. 1951 — IV/3b — 36

Wird ein Kraftfahrzeug bzw. Anhänger nur sicherungsweise überreignet, so tritt ein Besitzwechsel und eine Änderung in der Verwendung des Kraftfahrzeugs bzw. des Anhängers nicht ein. Es findet kein Eigentumsübergang statt, der die Benutzung des nur zur Sicherung überreichten Fahrzeuges durch den Erwerber bezieht. Mirhin bedarf es in diesen Fällen nicht der in § 27 Abs. 3 StVZO vorgesehenen Maßnahmen. Ich verweise hierzu auf die Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr im Verkehrsblatt 1950 Seite 260.

Um seine Rechte an dem ihm zur Sicherung überreichten Fahrzeug zu wahren, wird sich der Sicherungsnehmer (derjenige also, dem das Fahrzeug zur Sicherung überreicht worden ist) den zu dem Kraftfahrzeug bzw. Anhänger gehörenden Kraftfahrzeug/Anhängerbrief aushändigen lassen, so daß ein unberechtigter Verkauf des Fahrzeugs durch den Sicherungsgeber, der im Besitz und Halter des Fahrzeugs bleibt, ausgeschlossen sein sollte. Ich bin aber von den Kreditinstituten darauf hingewiesen worden, daß dennoch ihnen zur Sicherung überreichte Fahrzeuge von dem Halter an Dritte veräußert worden sind, nachdem der Halter unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Ausfertigung eines Ersatzbriefes durch die Zulassungsstelle erwirkt hatte. Um dieses in Zukunft zu vermeiden, bestimme ich folgendes:

1. Die Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — nehmen Mitteilungen von Kreditinstituten darüber, daß ihnen ein Kraftfahrzeug oder Anhänger zur Sicherung überreignet worden ist, entgegen und fügen diese Mitteilung der jeweiligen Kraftfahrzeugakte bei.

2. Wird von einem Kraftfahrzeughalter die Ausstellung eines Ersatzbriefes für ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger beantragt, so ist die Kraftfahrzeugakte darauf zu überprüfen, ob eine Mitteilung gemäß Ziffer 1. vorliegt. Ist dieses der Fall, so ist durch Rückfrage bei dem in Frage kommenden Kreditinstitut zu klären, ob der Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief sich noch in dessen Besitz befindet. Wird diese Frage bejaht, kann ein Ersatzbrief nicht ausgestellt werden.

An die Regierungspräsidenten --- Verkehrsdezernate —, Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 149.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Lebensmittelüberwachung; hier: Kennzeichnungspflicht von Fischdauerwaren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1951 — II Vet. 3300

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich Ihnen zur Kenntnis mit der Bitte, die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte entsprechend zu unterrichten:

Runderlaß
betr. Kennzeichnung von Fischdauerwaren
(Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. 1. 1951)

Nach dem RdErl. d. Reichsministers des Innern vom 30. 8. 1940 (RMBiV. S. 1747) war es in Abweichung von den Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. 5. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) gestattet, bei Fischdauerwaren an Stelle der Firma nur eine dieser Firma durch die ehemalige Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft zugeteilte Kenn-Nummer anzubringen.

Mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bin ich der Auffassung, daß dieser Runderlaß, der lediglich auf die Kriegszeit abgestellt war, nach Fortfall seiner Voraussetzungen gegenstandslos geworden ist.

Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln ist also auch auf Fischdauerwaren anzuwenden.

Bonn, den 17. Dezember 1950.
(— 4501 — 844.50 —)

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung: von Lex

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Vet.-Amt —.

— MBI. NW. 1951 S. 150.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

A. Innenministerium

Die Wahrung allgemein landwirtschaftlicher Interessen im Bergbau. Rekultivierung

Gemeinsamer RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers — V C 65 — 4611/49 — vom 14. 2. 1951

In unserem Runderlaß vom 31. Juli 1950 (V C 65 — 4611/49, MBI. NW. S. 749) wird festgestellt, daß zuständige Fachaufsichtsbehörden für die Mitwirkung im Verfahren zur Prüfung der Betriebspläne der Bergwerkbesitzer im Sinne des Art. II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) bei allgemein land- und forstwirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei Fragen der Rekultivierung des Bodens nach dem Abbau, die Regierungspräsidenten sind.

Dieser Erlaß ist von einigen Stellen so verstanden worden, als solle durch ihn eine Änderung bisheriger Zuständigkeit bewirkt werden. Dem ist nicht so. Insbesondere sind die Vorschriften der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286), des Baumschutzgesetzes vom 29. Juli 1922 (GS. S. 213) und vom 1. Dezember 1949 (GV. NW. S. 301) und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) nicht berührt worden. Insoweit verbleibt es hinsichtlich des Betriebsplanverfahrens bei dem bisher zwischen den Bergbehörden und dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angewandten Verfahren eines unmittelbar herbeizuführenden Einvernehmens. Auch die gesetzliche Zuständigkeit der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau bleibt unberührt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

An die Oberbergämter und Bergämter.

— MBI. NW. 1951 S. 150.

E. Arbeitsministerium

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. September 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 2. 1951 —
IV A 1 — XXIV TA 16

Am Dienstag, dem 6. März 1951, vorm. 10 Uhr, findet in Düsseldorf im Hause des Landtags, Zimmer 6 (Am Schwansenpiegel) die öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehenden Tarifverträge statt:

1. a) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 8. Februar 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. Februar 1950,
- c) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- e) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. Februar 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. Februar 1950,
- g) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- h) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, Solingen, Luisenstr. 12, und
 zu a—d: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1, bzw. Bezirk Westfalen-Süd,
 zu e—h: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtteil Solingen und unterer Rhein-Wupper-Kreis.

2. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Str. 36, und den unter 1a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtteile Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg, Landkreise Dinslaken und Rees.

3. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 16. November 1950,
- b) Vereinbarung zum Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 16. November 1950,
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 16. November 1950,
- d) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. November 1950,
- e) Vereinbarung zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16. November 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 16. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln—Aachen—Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtteile Köln, Aachen, Bonn, Beuel, die Orte Düren, Bad Godesberg, Porz und Gemeinde Rodenkirchen b. Köln, Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegkreis.

4. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 13. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 13. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 13. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtteil Wuppertal, die Städte bzw. Gemeinden Gruiten, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.

5. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach e. V., M.Gladbach, Neuhofstr. 37/39, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtteile M.Gladbach, Rheydt, Viersen, die Orte Grevenbroich, Wevelinghoven, im Landkreis Grevenbroich die Gemeinden bzw. Ämter Bedburdyk, Elfgem, Frimmersdorf, Garzweiler, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Höning, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wickrath, im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln, und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boisheim, Bracht, Brüggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.

6. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 27. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 17. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 27. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 17. November 1950,
- e) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 27. November 1950,

abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gerbereschulstr. 13, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtteil Remscheid einschl. Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, oberer Rhein-Wupper-Kreis, umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhünn und Däbringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.

7. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ost-Westfalen-Lippe e. V., Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bielefeld, Herford, Landkreise Bielefeld, Herford, Minden, Lübbecke, Höxter, Paderborn, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle, Detmold, Lemgo.

8. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster (Westf.), Kanalstr. 34, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Münster, Rheine und Bocholt, Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

9. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte e. V., Dortmund, Märkische Str. 120, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

10. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksstelle Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer, Hochstr. 68, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtteil Gelsenkirchen.

11. a) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 8. November 1950,
- b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,
- c) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 8. November 1950,
- d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 8. November 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest-Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Herten und Westerholt, der Gemeinde Kirchhellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

12. a) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 13. Juli 1950,
- b) Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 1. Dezember 1950,
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1950,
- d) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 13. Juli 1950,
- e) Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. Dezember 1950,
- f) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1950,

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Siegen—Olpe—Wittgenstein, Siegen, Friedrichstr. 13, und den unter 1.a—h genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtteil Siegen, Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehend unter Nr. 1—12 aufgeführten Tarifverträge übertragen.

(Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1951 S. 3.)

— MBl. NW. 1951 S. 151.

G. Kultusministerium

Schmuckreisig

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 2. 1951 —
III K 2 Az. 41/5 Tgb.-Nr. 565/51

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die Beachtung des § 10 Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) hin, wonach es verboten ist, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschen oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen, Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

Zum Entnehmen befugt ist neben dem Eigentümer, Verfügungs- oder Nutzungsberichtigten nur derjenige, dem diese die Entnahme nach den näheren Bestimmungen des § 11 obiger Verordnung erlaubt haben.

Ich bitte um geeignete weitere Veranlassung.

An die höheren Naturschutzbehörden — mit Nebenabdrucken für die unteren Naturschutzbehörden — in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 154.

Naturschutzbehörden

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1951 —
III K 2 Az. 40/1 Tgb.-Nr. 271/51

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die gemäß § 7 RNG und § 1 DVO zum RNG zu höheren bzw. unteren Naturschutzbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden sich unzweideutig bei ihrer Arbeit und im Schriftverkehr als solche zu bezeichnen haben. Die Beifügung anderer Abteilungs- oder Ämterbezeichnungen ist unzulässig.

Dieser Runderlaß wird nur im Ministerialblatt und im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An alle Naturschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 154.

Berichtigung

Betrifft: Landesbeihilfen für Wildschäden — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1950 — II C 10 — 3700/50 — (MBL. NW. 1950 S. 1132).

In dem o. a. RdErl. muß es auf Seite 1133 unter II. a) 4. heißen: „für sie vom Jagdausübungsberechtigten kein Ersatz erlangt werden kann.“

— MBL. NW. 1951 S. 155.

Literatur

Haushaltsplan und finanzstatistische Kennziffer

Sonderveröffentlichung Nr. 3 des „Gemeindehaushalts“

Die Fachzeitschrift für das gemeindliche Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen „Der Gemeindehaushalt“, Köln, Neumarkt 18a, hat aus Anlaß der Einführung der finanzstatistischen Kennziffer für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände eine Sonderveröffentlichung herausgegeben, die sich sowohl mit der theoretischen als der praktischen Seite der neuen finanzstatistischen Kennziffer befaßt.

An der Sonderveröffentlichung haben erfahrene und mit der Entwicklung der Materie vertraute Praktiker mitgewirkt, so daß die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Praxis interessierenden Fragen erschöpfend behandelt sind. Im einzelnen enthält die Veröffentlichung folgende Beiträge:

1. Ministerialdirigent Triebel, Innenministerium Düsseldorf: „Die Bedeutung der finanzstatistischen Kennziffer für die Fortentwicklung des gemeindlichen Haushaltsrechts.“

2. Oberregierungsrat Friedrich Mengert, Wiesbaden, Stat. Bundesamt: „Gliederung und Gruppierung der gemeindlichen Haushaltspläne nach dem neuen finanzstatistischen Kennziffernplan.“
3. Verwaltungsrat Bachofer, Stuttgart: „Der neue Haushaltspunkt der Gemeinden seine Entwicklung und sein Verhältnis zum finanzstatistischen Kennziffernplan.“
4. Finanzprüfer Braunöhler/Scheel, Innenministerium Düsseldorf: „Praktische Hinweise für die Gliederung des Haushaltspunkts in Verbindung mit den finanzstatistischen Kennziffern.“
5. Dr. Weyershäuser, Stat. Bundesamt Wiesbaden: „Umformung und Übernahme der Vorjahrsansätze in den Haushaltspunkt 1951.“
6. Kreisfinanzdirektor Beume, Iserlohn: „Neuordnung der Kreishaushalte.“
7. Amtsdirektor Schlosser, Meckenheim: „Haushaltspunktgestaltung der Ämter.“

Die Ausführungen ergeben einen Überblick über die Entwicklung und das System der Haushaltsgliederung und der finanzstatistischen Kennziffern und sind dadurch besonders geeignet, Verständnis für das Wesen und die Ziele des finanzstatistischen Kennziffernplans zu erwecken. Der Schwerpunkt der Sonderveröffentlichung liegt auf dem praktischen Gebiet. Die seit der Einführung der finanzstatistischen Kennziffer aufgetretenen Zweifelsfragen in bezug auf die Aufstellung und Gestaltung des neuen Haushaltspunkts für das Rechnungsjahr 1951 werden in weitem Maße geklärt. Darüber hinaus werden wertvolle Hinweise für eine möglichst praktische und einfache Gestaltung des neuen Haushaltspunkts gegeben, die wiederum Erleichterungen für die Gestaltung der Finanzstatistik aus dem neuen Haushaltspunkt mit sich bringen werden.

Die Veröffentlichung ist für alle an der Aufstellung der neuen Haushaltspunkte beteiligten Stellen wie Kämmerer, Haushaltssachbearbeiter und Ausschußmitglieder von ganz besonderem Interesse. Darüber hinaus empfiehlt sich ihre Lektüre aber auch für die Beamten der Kassen und der Rechnungsprüfungsämter. Sie ist geeignet, jedem an der Aufstellung und Ausführung des Haushaltspunkts Beteiligten die durch die vorgenommene Änderung bedingten Schwierigkeiten des Übergangs wesentlich zu erleichtern.

— MBL. NW. 1951 S. 155.